

Tagungsbericht

66. Deutscher Anwaltstag (DAT), 11. –13. Juni 2015, Hamburg

Arbeitsgemeinschaft Erbrecht präsentiert Veranstaltung zum Thema „Konfliktlösung im Erbrecht“ anlässlich des 66. Deutschen Anwaltstages

Unter dem Titel „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“ fand vom 11. bis zum 13.06.2015 in Hamburg der 66. Deutsche Anwaltstag statt. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht war dort mit dem Thema „Konfliktlösung im Erbrecht“ vertreten. Als Referenten konnte die Arbeitsgemeinschaft Herrn Rechtsanwalt *Dr. Martin Engel*, Lehrbeauftragter und Habilitand an der Ludwig-Maximilians-Universität in München mit dem Forschungsschwerpunkt „Alternative Streitbeilegung“, gewinnen.



In seinem Einführungsvortrag skizzierte er, welche einzelnen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren es gibt und wie sie sich voneinander unterscheiden. Ferner zeichnete er die Entwicklung nach, wie alternative Streitbeilegungskonzepte – von der Europäischen Union in Richtlinien gegossen (z.B. Mediationsrichtlinie 2008; Verbraucherstreitbeilegungsrichtlinie 2013) – nach und nach Eingang in das deutsche Recht gefunden haben. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen setzte er bei der Mediation, die im Mediationsgesetz ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat und die auch in der Zivilprozessordnung (§ 278a Abs. 1 ZPO) als Alternative zu einer streitigen gerichtlichen Entscheidung verankert ist.

Die Mediation sei – so *Engel*, der selbst auch als Mediator tätig ist – insbes. für Konfliktlösungen im Erbrecht geeignet. Denn sie versucht, die hinter einer Erbaueinandersetzung

stehenden Interessen der Beteiligten, die oftmals gar nicht finanzieller Natur sind, aufzuspüren und diese zu wahren, statt vordergründige Ansprüche zu befriedigen. Die Mediation ist oftmals schneller, kostengünstiger und beziehungsschonender als eine streitige Entscheidung. Für die Rechtsanwälte kann die Mediation auch nutzbringend sein. Sie haben – allerdings nur nach einer erfolgreichen Mediation – zufriedene Mandanten. Und auch finanziell muss eine Mediation nicht nachteilig sein.

Es liegt gerade in der Verantwortung der Rechtsanwälte, die Chance auf eine Mediation im Rahmen der erbrechtlichen Beratung zu wahren: Hierzu sollten außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen entweder bereits in der letztwilligen Verfügung des Mandanten implementiert sein – *Engel* präsen-tierte hierzu einige Formulierungen – oder der Rechtsanwalt muss nach dem Erbfall auf eine solche Mediation hinwirken. Wichtig war *Engel*, den Teilnehmern zu vermitteln, dass das Angebot an die Gegenseite, ein Mediationsverfahren durchzuführen, kein Zeichen der Schwäche ist. Damit dies für den jeweiligen Rechtsanwalt bereits außerhalb des konkreten Verfahrens dokumentiert wird, stellte er anheim, die Bereitschaft des Rechtsanwalts, Erbstreitigkeiten auch mit alternativen Streitbeilegungsverfahren zu lösen, schon auf der jeweiligen Homepage darzustellen.

In der anschließenden ausführlichen Diskussion der mehr als hundert Teilnehmer unter der Moderation des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, Herrn Rechtsanwalt *Dr. Wolfram Theiss*, wurden noch folgende Themen beleuchtet:

Der Mandant, der sich auf eine Mediation einlässt, muss im Detail über das Mediationsverfahren aufgeklärt werden. Hier muss der Anwalt über den Ablauf eines Mediationsverfahrens entsprechend informiert sein, um den Mandanten qualifiziert beraten zu können. Wesentliches Merkmal bei der Mediation ist die Tatsache, dass der Mandant selbst im Gespräch gefordert ist, seine Interessen offenzulegen, die oftmals mit den verfolgten Rechtsansprüchen nur am Rande zu tun haben. Damit ist der Mandant an erster Stelle involviert und kann sich nicht hinter seinem Rechtsanwalt verstecken. Die Rolle des Rechtsanwalts beschränkt sich hingegen darauf, den Mandanten dabei zu begleiten, „im Schatten des Rechts“ – wie *Engel* meinte – eine interessengerechte Lösung zu finden, die möglicherweise zu einem ganz anderen Ergebnis führt als das, das bei einem gerichtlichen Verfahren erzielt worden wäre.





Das Argument, die Mediation sei günstiger und schneller als ein Gerichtsverfahren, ist auf den ersten Blick bestechend. Immerhin – so Engel – werden ca. 60–70 % der Mediationsverfahren erfolgreich abgeschlossen, also langwierige gerichtliche Verfahren vermieden. Sollte allerdings das Mediationsverfahren scheitern, erhöht dies die Gesamtkosten der Auseinandersetzung nicht unerheblich. Die Kosten der Mediation

kann auch nicht von der Gegenseite ersetzt verlangt werden. Hierüber muss der Mandant ins Bild gesetzt werden.

Für die Teilnehmer war die Veranstaltung ein Gewinn. Der Anwalt, der im Erbrecht berät, sich aber mit alternativen Streitbelegungsmechanismen noch nicht beschäftigt hatte, erhielt einen ersten guten Überblick über die verschiedenen Verfahren. Ihm wurde klar, dass diese Verfahren, insbes. die Mediation, immer mehr an Bedeutung gewinnen und dass er gefordert ist, seinen Mandanten auch in diesem Feld qualifiziert zu beraten.

Rechtsanwalt Christoph Peter, LL.M., Würselen

Hinweis:

Der **67. DAT** wird vom **02. bis 04.06.2016** in **Berlin** stattfinden. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wird dort mit einer dreistündigen Veranstaltung voraussichtlich am Freitagmittag zum Thema „*Ausgewählte strafrechtliche Probleme rund um den Erbfall*“ vertreten sein. Als Referenten konnten für den ersten Teil unter dem Titel „Strafrecht nach dem Erbfall – Wie kann ich das Strafrecht nutzen?“ *Dr. Carsten Tiemer* aus Berlin und für den zweiten Teil unter dem Titel „Strafrecht und (Einkommen-/Erb)schaft)Steuerrecht“ Herr *Dr. Heinz-Willi Kamps* aus Köln gewonnen werden.

Nachrichten

Gesetzesentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Am 02.09.2015 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines „Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ vorgelegt (Drucks. 18/5901). Damit will sie über diverse Einzelmaßnahmen weitere Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen. Vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht wird die eingetragene Lebenspartnerschaft damit der Ehe gleichgestellt. So sollen Änderungen im Mietrecht für den Todesfall, § 563 Abs. 1 und 2 BGB, sowie bei Schenkungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft, § 1624 Abs. 1 BGB, und für den Verzicht im Erbrecht, § 2350 Abs. 2 BGB, vorgenommen werden.

Neu ist eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland heiraten möchten. Danach erhalten sie künftig bei Bedarf eine Bescheinigung, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (§ 39a Personenstandsgesetz n.F.). Deutsche Auslandsvertretungen hatten insoweit einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt, da einige Staaten eine solche Bescheinigung verlangen.

Das Recht auf Eheschließung gewährt der Gesetzesentwurf gleichgeschlechtlichen Paaren hingegen nicht.

Zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe sollen die entsprechenden Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, im Personenstandsgesetz, in einigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, im Bundesvertriebenengesetz,

im beruflichen Rehabilitierungsgesetz, im Asylverfahrensgesetz, in Bevölkerungstatistikgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspartnerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz, im Strafrechtsgesetz, in der Höfeordnung, in der Höfe-Verfahrensordnung, im Heimarbeitengesetz, im ersten, vierten, sechsten, siebten und zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie in der Wahlordnung für die Sozialversicherung vorgenommen werden. Im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Begriffe „Klage“ und „Urteil“ jeweils durch die Begriffe „Antrag“ und „Beschluss“ ersetzt. Das Adoptionsvermittlungsgesetz wird angepasst.

mitgeteilt von Rechtsanwalt Christoph Peter, LL.M.,
Würselen

Hinweis der Schriftleitung:

Siehe hierzu auch die Nachrichten in Heft 08, ErbR 2015, 431 „*Vollständige Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare?*“ und zum dort angesprochenen über die Gesetzesinitiative der Länder hinausgehenden Vorschlag des Bundesrates die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, BR-Drucks. 273/15.